

Disziplinarordnung des VBBFL e.V.



Disziplinarordnung des VBBFL gemäß §§ 4 und 8 seiner Satzung

Präambel

Zur Behandlung von Pflichtwidrigkeiten sowie Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen, sowie gegen die Prüfungsbestimmungen des JGHV und des Vereins, der Zuchtordnung des VBBFL aber auch bei Verhalten, die das Ansehen des Vereins und/oder Vereinsmitglieder schadet, gibt sich der Verein diese Disziplinarordnung.

I. Abschnitt: Grundsätze

§ 1

Pflicht eines jeden Vereinsmitglied ist es neben der Einhaltung der Regelungen der Satzung gemäß § 7 der Satzung insbesondere auch ,

- a. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes und über die Ausübung der waidgerechten Jagd zu beachten,
- b. darüber hinaus – namentlich auch in seinem Verhalten anderen Vereinsmitglieder, anderen Hundeführer/innen, anderen Züchtern/innen und Deckrüdenbesitzern/innen aber auch Hundeinteressenten/innen und sonstigen Dritten gegenüber – alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder Vereinsmitgliedern zu verletzen oder zu schaden.

Das Vereinsinteresse wird insbesondere verletzt (Aufzählung nicht abschließend), wenn

- c. bei der Ausübung der Tätigkeit als Prüfungsleiter/in, Richter/in oder Führer/in gegen die Ordnungen und Satzung des VBBFL einmalig vorsätzlich oder fortlaufend fahrlässig verstoßen wird, oder
- d. eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Zucht gegen die Zielsetzungen des Vereins für franz. Vorstehhunde-VBBFL- gerichtet ist, oder
- e. im züchterischen Bereich unwahre Angaben gemacht oder unzulässige oder täuschende Maßnahmen durchgeführt werden, oder
- f. Funktionsträger/innen, wie Richter/innen u.a. bei jagdkynologischen Veranstaltungen, hierzu gehören u.a. vor allem auch Versammlungen, Prüfungen, Zuchtschauen beleidigt oder bedroht werden, oder
- g. andere Vereinsmitglieder beleidigt oder bedroht werden.

§ 2

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren mit

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Dauerhafte oder befristet Aberkennung von Ämtern und Funktionen im Verein wie z.B. Richter/innen- oder Richter/innenanwärtereigenschaft bzw. Ruhen der Wählbarkeit,
4. zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
5. Ausschluss
6. Versagen der Ahnentafeln
7. Dauerhafte oder befristete Zuchtsperre (für Hündinnen und Deckrüden)

Disziplinarordnung des VBBFL e.V.

geahndet werden. Im Fall zu Ziffern 3. – 5. kann zugleich die Veröffentlichung des erkennenden Teils des Spruches in der Verbandspresse angeordnet werden.

(2) Geben die Ermittlungen Anlass zur Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren, ist dies unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.

(3) Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.

§ 3

(1) Die Verjährung einer Pflichtwidrigkeit geschieht in 2 Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Begehung der Pflichtwidrigkeit. Die Verjährung wird gehemmt durch den Eröffnungsantrag, sobald dieser in vorgeschriebener Form (§ 6) beim engen Präsidium zugegangen ist. Nach Verjährungseintritt wird die Pflichtwidrigkeit durch den Verein nicht mehr verfolgt.

(2) Unberührt von vorstehend Abs. 1 bleibt das Recht des Vereins, Anträge an Gerichte oder Behörden zu stellen oder Anregungen zu geben.

II. Abschnitt: Disziplinarausschuss

§ 4

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten wird ein Disziplinarausschuss gebildet.

§ 5

(1) Ein Disziplinarausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen.

(2) Der/die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richter/innenamt (§ 5 DRiG) haben oder eine vom Gesetz gleichgestellte Qualifikation. Hilfsweise sollte der Abschluss eines universitären Studiums der Jurisprudenz ausreichend sein oder eine langjährige hauptberufliche Tätigkeit, die entsprechende Kenntnisse verlangten oder vermittelten über rechtsstaatlich gebotene Verfahrensregeln und die Grundzüge straf- und ordnungsrechtlicher Vorgaben für menschliches Verhalten.

(3) Der/die Vorsitzende bestimmt die Beisitzer/innen und die Geschäftsverteilung des Ausschusses.

(4) Die Ausschussmitglieder und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern/innen werden nach Anhörung des erweiterten Präsidiums vom geschäftsführenden Präsidium für die Dauer der Amtsperiode des geschäftsführenden Präsidiums berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

(5) Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem geschäftsführenden Präsidium und nicht der Landesgruppe angehören, in welcher der/die vom Verfahren Betroffene Mitglied ist.

(6) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen- und Aufwendungsersatz sowie Verfahrenskosten nach den Bestimmungen des VBBFL.

III. Abschnitt: Verfahren

§ 6

(1) Der Disziplinarausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führen die Ermittlungen auf Antrag selbst durch (Eröffnungsantrag). Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(2) Der Eröffnungsantrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens soll innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis der Tat und des Täters beim engen Präsidium eingereicht werden.

(3) Ein erneut wegen der gleichen Sache gestellter Eröffnungsantrag ist unzulässig.

(4) Mindestanforderungen an den Eröffnungsantrag sind:

a. Zusammen mit dem schriftlichen Antrag sind die Tatsachen, die zur Begründung des Antrages dienen, innerhalb der Antragsfrist glaubhaft zu machen.

b. Beweismittel sowie die Zeugenbenennungen sind dem Antrag beizufügen

c. Neben den Angaben über das Tatgeschehen muss der Antrag auch Angaben darüber enthalten, welche Rechtsnorm verletzt wurde.

(5) Dem/der/den Betroffenen ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zusammen mit der Antragschrift zur Stellungnahme mit Fristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Disziplinarordnung des VBBFL e.V.

- (6) Der Vorsitzende ordnet, falls erforderlich, die Zeugen/inneneinvernahme an.
- (7) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen und von jedem Beteiligten einzuhalten. Bei einem Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden kann eine Aussetzung des Disziplinarverfahrens erfolgen. Hierüber entscheidet der Disziplinarausschuss.
- (8) Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses können in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (9) Die Verhandlungen des Disziplinarausschusses sind nicht öffentlich. Zugangsberechtigt sind die Mitglieder des engen Präsidiums.
- (10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von allen Disziplinarausschuss-Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (11) Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem/der/den Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei Wochen zu geben.
- (12) Die Rechtskraft eines Spruchs tritt vier Wochen nach der Zustellung des Spruchs ein.
- (13) Die Aufbewahrungsfrist der Akten für abgeschlossene Verfahren endet 3 Jahre nach Rechtskraft des Spruchs und beginnt am Tage nach Rechtskraft des Spruchs.

§ 7

- (1) Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.
- (2) Der/die Betroffene/n kann / können sich auf eigene Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, der selbst weder Betroffener noch Zeuge des anhängigen Verfahrens sein darf.
- (3) Der Spruch des Disziplinarausschusses ergeht im Namen des VBBFL. Er hat eine Kostenentscheidung zu enthalten. Dabei hat die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens (ohne Anwaltskosten) sowie die dem /der Antragsteller/in erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Wird der Antrag zurückgewiesen oder dem/der Betroffene/n kein Verstoß nachgewiesen oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem/der Antragsteller/in die Kosten des Verfahrens sowie die dem/der/den Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten können vom Disziplinarausschuss angemessen dem/der Antragsteller/in, dem / der / den Betroffenen oder dem VBBFL – ggf. anteilig – auferlegt werden, wenn er das Verfahren eingestellt hat.
- (4) Der Spruch ist schriftlich und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinarausschussmitgliedern zu unterzeichnen und dem/der/den Betroffenen, dem Präsidium und dem Antragsteller schriftlich zuzuleiten , dem/der/den Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes.

§ 8

Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibearbeiten und Porti sowie Kosten für von Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen.

IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 9

- (1) Der VBBFL hat für die Vollziehung des Spruchs zu sorgen.
- (2) Der Inhalt des auf zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder auf Ausschluss lautenden rechtskräftigen Spruches soll auf der nächsten Mitgliederversammlung oder auf andere Weise den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (3) Entscheidungen zu § 2 Absatz 1 Ziffer 3. – 5. können unverzüglich an den VDH eV und ggfs JGHV mitgeteilt werden.
- (4) Gegen Betroffene, die aufgrund eines drohenden oder schwebenden Disziplinarverfahrens aus dem VBBFL ausgetreten sind, kann das Disziplinarverfahren zu Ende geführt werden.
- (5) Diese Satzung tritt mit der Eintragung der Satzung im Vereinsregister in Kraft.